

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.10.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/20/0580

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2024/20/0154 B 26. Juni 2024 RS 1

Stammrechtssatz

Es ist für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten für sich genommen nicht ausreichend, wenn ein asylwerbender Fremder Gründe, warum er den Militärdienst nicht ableisten möchte, ins Treffen führt, die Ausdruck einer politischen oder religiösen Gesinnung sein können. Es müssen nämlich, damit der Status des Asylberechtigten zuerkannt werden kann, die Verfolgungshandlungen aus asylrechtlich relevanten Gesichtspunkten drohen. Es kommt somit für die Gewährung von Asyl darauf an, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Verfolgungshandlung (oder dem Fehlen von Schutz vor Verfolgung) und einem Verfolgungsgrund im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) besteht (vgl. VwGH 28.2.2024, Ra 2023/20/0619, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024200580.L01